

Reglement über die Fachhörerschaft

Ausgabestelle: Hochschulrat (HSR)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V02.20
Ausgabedatum: 12.06.2023

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen vom 23. Juni 2020.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement über die Fachhörerschaft regelt die Rahmenbedingungen für Fachhörerinnen und Fachhörer.
- ² Das Reglement gilt für alle Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge.

Art. 2
Definition

- ¹ Fachhörerinnen und Fachhörer sind interessierte Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen, Kurse oder ganze Module besuchen. Fachhörerinnen und Fachhörer zählen nicht zu den Studierenden und sind auch nicht immatrikuliert.

II. Reglement-spezifische Kapitel

Art. 3
Aufnahmebedingungen

- ¹ Die Aufnahme von Fachhörerinnen und Fachhörer erfolgt nur, sofern die Lehrveranstaltung noch freie Plätze aufweist.
- ² Kurse und Module aus dem Sprachbereich sind nur diesen Personen zugänglich: Bestehende und ehemalige Mitarbeitende der FHGR, Alumni, Studierende von anderen Fachhochschulen sowie Personen, welche ein Studium an der FHGR anstreben, die geforderten Voraussetzungen grundsätzlich erfüllen, aber vorab noch die nötigen Sprachkompetenzen erwerben müssen.
- ³ Fachhörerinnen und Fachhörer müssen einen entsprechenden Nachweis liefern, dass sie der Lehrveranstaltung im betreffenden Modul folgen können. Die verantwortliche Dozierende, der verantwortliche Dozierende bespricht mit der Studiengangsleitung die vorhandenen Nachweise.
- ⁴ Die verantwortliche Dozierende, der verantwortliche Dozierende entscheidet über die definitive Aufnahme in Absprache mit der Studiengangsleitung.

Art. 4
Unterrichtsbesuch

- ¹ Die Fachhörerinnen und Fachhörer nehmen regelmässig an der Lehrveranstaltung teil.
- ² Fachhörerinnen und Fachhörer sind in der Regel nicht zu Leistungsnachweisen zugelassen. Allerdings besteht in Absprache mit der zuständigen Dozentin, dem zuständigen Dozenten die Möglichkeit, im Sinne einer Selbstkontrolle des Erlernenen, an einem Leistungsnachweis teilzunehmen.
- ³ Das Ergebnis kann mit der Dozentin, dem Dozenten besprochen werden.
- ⁴ Es werden keine ECTS-Punkte an Fachhörerinnen und Fachhörer vergeben.

Art. 5
Gebühren

- ¹ Es wird eine einmalige Einschreibgebühr von CHF 50.- verlangt.
- ² Die Gebühren für den Besuch der Lehrveranstaltung errechnen sich aus der Anzahl ECTS-Punkte, die für einen Kurs oder ein Modul vergeben werden:
 - a) Alumni der FH Graubünden (bis 5 Jahre nach Abschluss): CHF 50.- pro ECTS-Punkt
 - b) Andere: CHF 100.- pro ECTS-Punkt
- ³ Überschreitet der Betrag die Höhe der regulären Semestergebühr für Studierende, wird eine Pauschalgebühr in derselben Höhe in Rechnung gestellt.
- ⁴ Nicht inbegriffen sind Kosten für Lehrbücher, Exkursionen sowie externe Sprachprüfungen.
- ⁵ Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursgeldes.

Art. 6
Teilnahmebestätigung

- ¹ Fachhörerinnen und Fachhörer erhalten als Ausweis über den Besuch der Lehrveranstaltung am Ende des Semesters eine Teilnahmebestätigung.

III. Abschliessende Bestimmungen

Art. 7
Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 12. Juni 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 14. September 2021.

Fachhochschule Graubünden

Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates

Prof. Jürg Kessler
Rektor